



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –**

### **Frage Nummer 55 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)</b>	Vor dem Hintergrund, dass es laut Approbationsordnung für Medizinstudierende im Praktischen Jahr maximal 30 Fehltage gibt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge gemäß Härtefallregelung wurden in Bayern in den letzten zehn Jahren gestellt, weil die Fehltage überschritten wurden, wie viele davon wurden abgelehnt und was waren die Gründe für eine Bewilligung (bitte nach Grund und Anzahl auflisten)?
---	---

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Entscheidungen über Härtefallanträge im Rahmen der Anerkennung von Fehlzeiten im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums werden von den medizinischen Prüfungsämtern an den Universitäten getroffen. Eine statistische Erfassung derartiger Härtefallanträge erfolgt nicht, dafür besteht weder eine Verpflichtung noch eine Notwendigkeit. Von den Prüfungsämtern wurden auf kurzfristige Rückfrage nur vereinzelte Härtefallanträge aus den letzten Jahren mitgeteilt, dabei sei eine Ablehnung den Prüfungsämtern nicht erinnerlich.

Die einschlägige Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2 ist erst mit Wirkung vom 01.10.2021 in die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) aufgenommen wurde. Die Regelung ging aus § 6 Abs. 2 der aufgrund der Coronapandemie erlassenen Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 01.04.2020 hervor und wurde mit der genannten Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO verstetigt. Zuvor gab es keine Rechtsgrundlage für eine Härtefallentscheidung bei Fehlzeiten über 30 Tagen im PJ.